

Kosten zu treffen. In Beziehung auf die Mitbenutzung der Bahnstrecke hat sich die Gesellschaft mit der Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft zu verständigen, vorbehaltlich der in § 13 der Bremen-Horner Bahnconcession reservirten Entscheidung des Senats. In Betreff der Kurvenanlage Dobbenweg-Schleifmühle wird definitive Bestimmung bei Ausführung des Baues vorbehalten. Die Kosten der dabei nöthig werdenden Trottoirveränderungen trägt die Gesellschaft.

Auf Grund der in dieser Weise modificirten Bedingungen hat der Senat der Tramways Union Company Limited die von ihr erbetene Concession erteilt.

## Mittheilung des Senats

vom 18. Mai 1880.

### 1. Krahnanstalten am Sicherheitshafen.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Krahnanstalten am Sicherheitshafen, mit, indem er sich seine Erklärung über die gestellten Anträge vorbehält.

#### Bericht.

Anlage.

Der an der Nordwestseite des Sicherheitshafens auf dem sogenannten Dreieck belegene Platz ist zum Pachtpreise von Mk. 4440 bis zum 31. Mai 1881 an den hiesigen Baumeister Carl Poppe vermietet, welcher denselben mit zwei, zur Lagerung von Holz bestimmten hölzernen Schuppen bebaut hat. Nach einer der unterzeichneten Deputation als Vermietherin zugegangenen Mittheilung der Bremer Lagerhausgesellschaft unterhandelt diese mit dem jetzigen Pächter wegen Uebnahme seines Pachtcontracts unter dem Vorbehalte, daß eine Verlängerung des Contracts unter gewissen Bedingungen mit dem Bremischen Staate zu vereinbaren sein werde.

Die Lagerhausgesellschaft beabsichtigt nämlich, auf dem bisher nur wenig ausgenutzten Plage in einem dem Bedürfnisse des Handels und Verkehrs entsprechenden, je nach Zeit und Umständen auszudehnenden Maße Krahnanstalten und Krahnschuppen, sowie damit zu verbindende gepflasterte Straßen- und Eisenbahngleise mit Drehscheiben herzustellen, wenn ihr staatsseitig die Gewähr geboten wird, daß die Rentabilität des Unternehmens, abgesehen von den nicht zu beherrschenden Geschäftsconjunctionen, nicht auch durch unsichere Pachtverhältnisse in Frage gestellt werden kann.

Die unterzeichnete Deputation hat es für ihre Pflicht erachtet, auf den Plan der Lagerhausgesellschaft unter Vorbehalt höherer Genehmigung einzugehen und denselben durch vorbereitende Schritte so weit als möglich zu fördern. Denn einerseits kann sie sich nicht verhehlen, daß Anträge auf staatsseitige Ausführung solcher Anlagen in Rücksicht auf die Staatsfinanzen keine lebhafteste Unterstützung finden werden und andererseits hält sie eine Vermehrung der öffentlichen Lösch- und Ladevorrichtungen für so dringend nothwendig, daß sie jedes Unternehmen, welches vermittelt Privateapital diesen Zweck zu erreichen sucht, der Beihilfe des Staats werth erachtet. Namentlich verdienen die Anlagen am Sicherheitshafen eine möglichst durchgreifende Förderung. Nachdem die Löschplätze an der Schlachte wegen der Brückenhindernisse die Benutzung nicht mehr finden, welche vor Erbauung der festen Kaiserbrücke ihnen zu Theil wurde, diejenigen am Weserbahnhofs und Stephanithorsbollwerk den Verkehr zu bewältigen nicht im Stande sind und die Anlagen am Sicherheitshafen als eine werthvolle Zugabe zu den städtischen Landungsplätzen sich erwiesen haben, wird es jetzt, da der Bau eines

Winterhafens auf dem Waller Wied gesichert und die Verwendung des Sicherheitshafens für Winterlage suchende Schiffe nicht mehr erforderlich ist, auch die fortschreitende Vertiefung des Fahrwassers der Weser eine vermuthlich von Jahr zu Jahr wachsende Anzahl größerer Seeschiffe der Stadt zuführen wird, die nützlichste Aufgabe für die nächste Zukunft sein, den Sicherheitshafen im erweiterten Maße dem Verkehre löschender und ladender Schiffe dienstbar zu machen, um so mehr, als heutigen Tags bei der scharfen Concurrenz der benachbarten Häfen und der zwingenden Nothwendigkeit allseitiger Kostenersparniß, ein in möglichst kurzer Frist sich vollziehender Schiffs- und Güterverkehr im öffentlichen Interesse liegt.

Die Bedingungen, unter denen die Lagerhausgesellschaft bereit sein würde, die neuen Anlagen auf dem gegenwärtig an Carl Poppe verpachteten Platze für ihre Rechnung herzustellen, sind folgende:

- 1) Dauer der Pachtzeit: achtzehn Jahre.
- 2) Jährlicher Pachtpreis: M. 3000 für die ersten sechs Jahre, M. 4000 für die zweiten sechs Jahre, M. 5000 für die dritten sechs Jahre, so daß ein jährlicher Pachtpreis von M. 4000 für die achtzehn Jahre im Durchschnitt sich ergäbe.
- 3) Falls eine dem Staate vorzubehaltende Kündigung des Contracts vor Ablauf der vorbezeichneten Pachtzeit erfolgen sollte, verpflichtet sich der Staat zur Uebernahme sämtlicher Bauten und Anlagen zum Herstellungspreise, unter Abzug von 2 % für jedes Jahr, so weit es die Krahnböcke mit Unter- und Oberbau, die maschinellen Einrichtungen, Geleise, Drehscheiben und Straßenanlagen betrifft und von 6 % für jedes Jahr, so weit die hölzernen Schuppen in Betracht kommen. Die Zeitrechnung gilt vom Tage der Herstellung an.
- 4) Im Falle einer Nichterneuerung des Contracts nach Ablauf der vollen Pachtzeit hat der Staat sämtliche vorhandene Anlagen zu dem Werthe zu übernehmen, welchen beiderseitig zu ernennende Sachverständige dafür feststellen.
- 5) Die Herstellung der nöthigen Gas- und Wasserleitungen unter der neuen Straßenanlage und die Sorge für die Straßenbeleuchtung übernimmt der Staat.
- 6) Der Theil des Sicherheitshafens, welcher diesen Krhnanstalten dienen wird, darf zur Winterlage von Schiffen nicht benutzt werden.

Die Deputation hat nach eingehender Prüfung und Berathung des Gegenstandes beschloffen, die vorstehenden Bedingungen zur Annahme zu empfehlen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Lagerhausgesellschaft hat bekanntlich einen dem Staate gehörenden, zwischen dem Bahnhofe Bremen-Neustadt und der Pflasterbahn am Sicherheitshafen belegenen Lagerplatz zum Pachtpreise von M. 9000 auf zwanzig Jahre, bis zum 1. October 1897 gepachtet und denselben zum Theil mit massiven Gebäuden, behufs Lagerung von Waaren bebaut. Es muß ihr daran liegen, den in Frage stehenden Platz auf dem s. g. Dreieck ebenfalls auf längere Zeit sich zu sichern, da sie andernfalls es ihren Actionären gegenüber nicht verantworten könnte, kostspielige Bauten auf demselben herzustellen. Es sind achtzehn Jahre in Aussicht genommen, um eine mit jenem andern Vertrage gleiche Dauer zu erzielen. Da einige Zeit über den Verhandlungen verstrichen ist, so handelt es sich nicht mehr um volle achtzehn Jahre; es empfiehlt sich, siebenzehn Jahre, vom 1. October 1880 bis 1. October 1897, festzusetzen.

Der Pachtpreis würde demnach für die ersten fünf Jahre auf je M. 3000, für die folgenden sieben Jahre auf je M. 4000, und die letzten fünf Jahre auf je M. 5000 festzustellen sein, um den Durchschnitt von M. 4000 pro Jahr zu erreichen. Den Unterschied in der von Carl Poppe bis zum 31. Mai 1881 zu zahlenden Summe von M. 4440 und jener ersten Pachtsumme von M. 3000, also für acht Monate M. 960, würde die Lagerhaus-Gesellschaft dem Staate zu vergüten haben. Sollte sie sich mit dem jetzigen Pächter wegen Uebernahme des Contracts nicht vor dessen Ablauf verständigen, so würde sie erst mit dem

1. Juni 1881 als Pächterin eintreten und die Bedingungen würden demgemäß abgeändert werden.

Daß sie im Uebrigen auf einem billigeren Pachtpreise, M. 4000 pro Jahr für den Durchschnitt der siebenzehn Jahre, und mit M. 3000 anfangend, besteht, hat seinen Grund darin, daß allem Anscheine nach die nächste Verpachtung den von Carl Poppe bewilligten Preis von M. 4440 nicht aufbringen wird, bei einer Pachtzeit von siebenzehn Jahren aber der Werth, den eine gesicherte Verpachtung für den verpachtenden Theil hat, mit in's Gewicht fällt, dann auch, daß eine frühere Kündigung von Seiten des Staats, die vorzubehalten auf alle Fälle sich empfiehlt, der Gesellschaft immerhin eine Schädigung in ihrem Geschäftsbetriebe zufügen würde, für die der niedrigere Pachtpreis von M. 3000 für die ersten fünf Jahre ein geringes Aequivalent bieten soll. Dem Staate wird im gegebenen Falle das Recht der jederzeitigen Verfügung über den Platz mehr werth sein, als der Gewinn einiger tausend Mark ohne Kündigungskaufel.

Die Vergütungen, welche im Falle einer Kündigung vom Staate für Uebernahme der Anlagen geleistet werden sollen, sind technisch begutachtet worden. Der Oberbaudirector Franzius schätzt 2 % pro Jahr für die Krahnböcke, maschinellen Einrichtungen, Geleise u. u. für ausreichend, 6 % für die hölzernen Schuppen für reichlich hoch. Die Deputation glaubte ein Weiteres nicht beanspruchen zu sollen und findet auch die Bedingung, daß im Falle der Nichterneuerung des Contracts nach Ablauf desselben die staatsseitige Uebernahme der Anlagen zum Schätzungswerthe erfolge, in der Sachlage begründet; denn der Staat wird doch höchst wahrscheinlich in der Lage sein, beim Eintritt einer solchen Eventualität die Anlagen nutzbar zu machen, während die Lagerhausgesellschaft, falls sie zu deren Wegräumung gezwungen würde, kaum noch einen nennenswerthen Erlös aus dem Material wird erzielen können.

Daß der Staat die nöthigen Vorkehrungen für Gas- und Wasserleitung treffe und die Kosten der öffentlichen Straßenbeleuchtung übernehme, scheint der Deputation selbstverständlich; ebenso die Freihaltung des Sicherheitshafens für den Schiffsverkehr, um so mehr, als der Winterhafen auf dem Waller Wied demnächst dem ursprünglichen Zwecke des Sicherheitshafens dienen soll.

Von dem Bauinspector Fischer ist das Project der Lagerhausgesellschaft, soweit es die Anlage von Güterschuppen und Gleisverbindungen betrifft, in einer Zeichnung, welche diesem Berichte anliegt, dargestellt worden. Das Project hat die Zustimmung des Oberbaudirectors Franzius und, was die Gleisverbindungen anbetrifft, auch die Genehmigung des Königl. Preussischen Eisenbahn-Betriebsamts gefunden.

Die Lagerhausgesellschaft beabsichtigt zunächst nur einen Theil des Projects auszuführen. Sollte sie noch in diesem Jahre zur Ausführung schreiten wollen, so wird es nach dem eingezogenen Berichte des Bauinspectors Heineken möglich sein, aus den vorhandenen Geldmitteln eine beschränkte Baggerung im Sicherheitshafen noch vorzunehmen. Um aber die Anlagen in ihrem ganzen Umfange für den Schiffsverkehr nutzbar zu machen, bedarf es einer ausgedehnten Baggerung und dazu größerer Geldmittel. Die Lagerhausgesellschaft wird die Krahngerüste auf die Böschung des Hafenufers hinausbauen; von der Herstellung einer Spundwand oder eines Packwerks wird der Kostspieligkeit wegen abgesehen und der Oberbaudirector Franzius hält auch ein solches Werk für jetzt nicht nothwendig und für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Was aber zunächst Noth thut, damit auch größere Schiffe bei Ebbe auf flottem Wasser liegen bleiben, ist die Ausbaggerung des Hafens zwischen der ersten Reihe Duc d'Alben und dem Ufer des Dreiecks auf eine Tiefe von 4 m unter Null. Damit wird dem Bedürfniß der nächsten Zeit genügt; sollte die fortschreitende Vertiefung der Weser eine bedeutendere Senkung des Ebbspiegels im Hafen veranlassen, so wird auch eine Tiefe von 4 m unter Null nicht ausreichen, diese Eventualität liegt jedoch noch fern. Die vorerwähnte Ausbaggerung wird einen Kostenaufwand von M. 9500 nach Veranschlagung des Bauinspectors Heineken erfordern und eine unvermeidliche Konsequenz der beantragten Verpachtung sein.

Mit der Lagerhausgesellschaft besteht ein Pachtcontract über drei Krähne (einen Dampfkrahn, einen hölzernen und einen eisernen Krahn) nebst Güterschuppen

am Sicherheitshafen; die Pachtsumme beträgt ursprünglich M. 10 000, dazu kommen M. 475.50 für Verzinsung der Auslagen für staatsseitig nachträglich ausgeführte Verbesserungen und demnächst noch M. 1000 für einen Reservekrahn nach dessen Einstellung in den Betrieb; demnach M. 11 475.50 pro Jahr. Dieser Pachtcontract läuft mit dem 31. December 1881 ab.

Außerdem ist der Lagerhausgesellschaft staatsseitig ein Krahngerüst mit Handkrahn am Sicherheitshafen verpachtet, in dessen Nähe sie für eigene Rechnung einen Schuppen mit Gaskrähnen errichtet hat. Die Pachtsumme soll  $\frac{2}{9}$  des jedesmaligen Pachtbetrages der vorerwähnten drei Krähne betragen, demnach bis 31. December 1881 M. 2222.25. Die Pachtzeit dauert aber so lange, wie der zwanzigjährige Pachtvertrag seine Gültigkeit hat, weil das Object der Verpachtung mit den Lagerhäusern, den Schienengleisen u. im engen Zusammenhange steht. Bei Wiederverpachtung der drei Krähne am Schlusse des Jahres 1881 regelt sich der Pachtpreis von Neuem.

Es liegt nun der Lagerhausgesellschaft daran, die Pacht der drei Krähne mit den Schuppen in Betreff der Zeitdauer dem zwanzigjährigen Pachtvertrage gleichzustellen, um nicht nach Verlauf weniger Jahre der Eventualität ausgesetzt zu sein, die Pacht zu verlieren oder sie zu jedem Preise, auf den die Concurrenz sie etwa treiben möchte, übernehmen zu müssen. Wenn das Interesse der Lagerhausgesellschaft sich hierin documentirt, so muß doch auch dem Staate daran liegen, einen zuverlässigen Pächter auf eine Reihe von Jahren zu erhalten, noch mehr aber, das Pachtverhältniß mit der Lagerhausgesellschaft fortzusetzen, weil diese die Schienengleise längs der Krahnschuppen für ihre Rechnung hergestellt hat und mit einem fremden Pächter daher leicht Differenzen wegen deren Benutzung entstehen könnten.

Eine Benachtheiligung des Publikums bei Benutzung der Krähne, auch wenn die Lagerhausgesellschaft, wie es jetzt schon der Fall ist, den ausschließlichen Betrieb des Löschens und Ladens am Sicherheitshafen wahrnimmt, kann nicht vorkommen, da die Pächterin die Krahngebüren nach dem Tarife vom 21. November 1872 zu erheben hat.

Dem Vorstehenden nach ersucht die unterzeichnete Deputation, ihr die Ermächtigung zu ertheilen:

- 1) Den jetzt an Carl Poppe verpachteten Platz auf dem s. g. Dreieck an die Bremer Lagerhausgesellschaft unter den von ihr unter 1 bis 6 präcisirten Bedingungen, jedoch mit der Abänderung zu verpachten, daß die Pachtdauer sich vom 1. October 1880 bis 1. October 1897 erstreckt und die Pachtsumme für die ersten fünf Jahre auf je M. 3000, für die folgenden sieben Jahre auf je M. 4000 und für die letzten fünf Jahre auf je M. 5000 festgestellt wird. Eine Ausgleichssumme für die Zeit vom 1. October 1880 bis 31. Mai 1881 wird mit M. 960 von der Lagerhausgesellschaft gezahlt.

- Für den Fall, daß Carl Poppe bis zum 31. Mai 1881 in der Pacht bleiben sollte, sind die Bedingungen entsprechend abzuändern.
- 2) Für Baggerkosten behufs Vertiefung des Hafens vor dem gedachten Plage M. 9500 ins nächsjährige Budget zu stellen.

- 3) Beim Ablaufe des mit der Lagerhausgesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die drei Krähne nebst Schuppen am 31. December 1881, denselben bis zum 1. October 1897, vorbehältlich früherer Aufhebung sämtlicher mit der Lagerhausgesellschaft abgeschlossener Verträge, zu verlängern, unter demnächstiger Vereinbarung einer vom 31. Decbr. 1881 an gültigen Pachtsumme für jene drei Krähne, den Reservekrahn, die zwei Schuppen und das Krahngerüst mit Handkrahn am Sicherheitshafen.

Sobald das Bassin dieses Hafens nur zum Löschen und Laden, nicht mehr zur Winterlage von Schiffen benutzt werden wird, möchte es sich empfehlen, auch ein Hafengeld für die ein- und ausgehenden Schiffe zu erheben. Die Deputation wird sich erlauben, zu geeigneter Zeit ihre diesbezüglichen Vorschläge zu machen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. Woltjen.**

## 2. Budget der Staatsanwaltschaft.

Das Ausgaben-Budget der Staatsanwaltschaft für 1880 beziffert sich:

|    |                                      |        |          |
|----|--------------------------------------|--------|----------|
| 1) | für Schreibhülfe .....               | auf M. | 3 400.—  |
| 2) | " Bureaubedarf .....                 | " "    | 3 800.—  |
| 3) | " Zeugengebühren .....               | " "    | 500.—    |
| 4) | " Gebühren der Gerichtsvollzieher... | " "    | 8 006.67 |

Summa M. 15 706.67

Nach einem Bericht des ersten Staatsanwalts sind hierauf bis zum 19. v. M. bereits verausgabt: ad 1 M. 1337.60, ad 2 M. 3360.60, ad 3 M. 61, ad 4 M. 659.15, so daß ad 2 an dem genannten Tage nur noch M. 439.40 für etwa 8½ Monate disponibel waren. Die erheblichen Mehrausgaben sind theils vorübergehender Natur, hervorgerufen durch das neue Gerichtsverfahren, theils in den jetzt meist der Staatsanwaltschaft erwachsenden über Erwarten umfangreichen Transportkosten begründet. Da bei anderen Posten, namentlich ad 4 bis dahin ein Minderbedarf sich ergeben hat, empfiehlt es sich, die Uebertragbarkeit der sämtlichen Posten auszusprechen. Es wird sich dann finden müssen, ob später eine Nachbewilligung erforderlich wird.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem zuzustimmen.

2. Absatz der Staatseinkünfte.

Die Staatseinkünfte des Kaiserthums betragen im Jahre 1880: 1. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz des Kaiserthums 2. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Provinzen 3. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Städte, Gemeinden und Kreise 4. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Privaten 5. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kirchen und Klöster 6. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Höfe und Schlösser 7. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Fürsten und Herzöge 8. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Bischöfe und Erzbischöfe 9. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Päpste 10. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Könige 11. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserinnen 12. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserinnen Wittwen 13. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen 14. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Wittwen 15. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Kinder 16. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Enkelkinder 17. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder 18. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder 19. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder 20. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder

Die Staatseinkünfte des Kaiserthums betragen im Jahre 1880: 1. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz des Kaiserthums 2. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Provinzen 3. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Städte, Gemeinden und Kreise 4. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Privaten 5. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kirchen und Klöster 6. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Höfe und Schlösser 7. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Fürsten und Herzöge 8. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Bischöfe und Erzbischöfe 9. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Päpste 10. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Könige 11. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserinnen 12. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserinnen Wittwen 13. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen 14. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Wittwen 15. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Kinder 16. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Enkelkinder 17. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder 18. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder 19. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder 20. Die Einkünfte aus dem Grundbesitz der Kaiserlichen Prinzen und Prinzessinnen Urenkelkinder